

Für das Nachschlagewerk !
Für die Amtliche Sammlung !

2364 059 58

Gesetz: PostG § 6 Abs 4; BGB § 254.

- Rechtssatz:
1. Wird der Betrag einer Postanweisung an jemanden ausgezahlt, der sich auf Grund gefälschten Ausweispapiers den Anschein gegeben hat, er sei der Empfänger, so haftet die Post, auch wenn der Einzahler selbst getäuscht wurde.
 2. Die Post hat auch im Falle ihres Verschuldens nur den eingezahlten Betrag und nicht den etwa darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen.
 3. § 254 BGB ist gegenüber § 6 Abs 4 PostG unanwendbar; ein Verschulden des Postbenutzers ist nur unter den Voraussetzungen des § 6 Abs 3 Buchst a PostG beachtlich.

Aktenzeichen: II ZR 74/51

Urteil vom 21. Dezember 1951

OLG Frankfurt/Main

Verkündet am

21. Dezember 1951

H i r t h

Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V l k e s

In dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik Deutschland (Bundespost), vertreten
durch den Präsidenten der Oberpostdirektion Koblenz,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisions-
klägerin,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ..

gegen

die R [REDACTED] K [REDACTED], Filiale M [REDACTED], vertreten
durch die Direktoren S [REDACTED] und K [REDACTED],
M [REDACTED]. L [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisions-
beklagte,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ..

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 1951 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bun-
desrichter Dr. Drost, Dr. Haidinger, Dr. Benkard und
Dr. Kuhn für Recht erkannt:

Die Klage wird in Höhe von 100,-- DM nebst 4%
Zinsen seit dem 6. November 1948 abgewiesen. Im
gleichen Umfange wird die Klägerin verurteilt, der
Beklagten den beigetriebenen Betrag zurückzuzahlen.

Die weitergehende Revision der Beklagten gegen
das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Frankfurt/a.M. vom 30. November 1950 wird zurück-
gewiesen.

... 2 ...

Die Kosten der Revisionsinstanz werden der
Beklagten auferlegt. Die Klägerin hat jedoch 30, -- DM
an vorherige Kosten selbst zu tragen.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin, eine Bank, verlangt von der beklagten Bundesrepublik (Bundespost) die Rückzahlung eines auf telegrafische Postanweisung eingezahlten Betrages von 7.500 DM und die Erstattung von 100,--- DM Nachforschungskosten, jedoch abzüglich asservierter und zurückerhaltener 925 DM.

Die Weinbrennerei A. [REDACTED] & Co. in R. [REDACTED], deren Mitinhaber Walter A. [REDACTED] ist, unterhält bei der Filiale M. [REDACTED] der Klägerin ein Bankkonto. Am Samstag, den 6. November 1948, erhielt diese Filiale ein in R. [REDACTED] aufgegebenes, mit A. [REDACTED] & Co. unterfertigtes und den Namen Hermann A. [REDACTED] und S. [REDACTED] unterschriebenes dringendes Telegramm: "Wir bitten sofort telegrafisch an Walter A. [REDACTED] stop D. [REDACTED] hauptpostlagernd stop Kennkarte H 342 165 DM 7.500 zu überweisen stop Briefbestätigung unterwegs." Dieses Telegramm hatte ein gewisser Johannes Z. [REDACTED] aufgegeben, der das Aufgabetelegramm mit den angegebenen Namen fälschlich angefertigt hatte. Die Klägerin zahlte 7.500 DM beim Postamt M. [REDACTED] zur telegrafischen Überweisung an "Walter A. [REDACTED] - Kennkarte H 342 165 - D. [REDACTED] hauptpostlagernd" ein. Am Nachmittag dieses Tages bat Z. [REDACTED] im Hauptpostamt D. [REDACTED] um Auszahlung von 7.500 DM, nachdem er sich noch von R. [REDACTED] aus telefonisch unter dem Namen S. [REDACTED] vergewissert hatte, ob das Telegramm auch bei der Klägerin eingegangen und von ihr ausgeführt worden sei. Als Ausweis legte er seine Kennkarte vor, von der er auf chemischem Wege die Kennnummer, den Namen, die Namensunterschrift und die Personalangaben entfernt.

und die er auf den Namen Walter A. [REDACTED], die Kennnummer H 342 165, ein anderes Lebensalter geändert und mit der Unterschrift Walter A. [REDACTED] versehen hatte. Da die Schrift etwas auseinandergefallen war, tauchte er, um jeden Argwohn abzuwenden, die Kennkarte ins Wasser, um sagen zu können, sie sei ins Wasser gefallen. Der Schalterbeamte in D. [REDACTED] lehnte die Auszahlung mit Rücksicht auf den Zustand der Kennkarte ab, veranlaßte aber Z. [REDACTED], den Betrag an seine Wohnung weiterleiten zu lassen. Z. [REDACTED] gab als Anschrift unrichtig F. [REDACTED], G. [REDACTED] Str. [REDACTED], an. Er trocknete die Kennkarte, entfernte auf chemischem Wege die verlaufene Schrift, präparierte das Papier, um ein neues Auslaufen der Schrift zu verhindern und füllte die Kennkarte erneut auf die Angaben, die sie bei der Vorlegung in D. [REDACTED] getragen hatte, aus. Den ganzen Vormittag des 7. November 1948 wartete er im Hauptpostamt F. [REDACTED] auf die Ankunft der Postanweisung. Der Schalterbeamte, dem er gesagt hatte, daß er verreisen müsse und darum das Geld am Schalter in Empfang nehmen wolle, ließ sich die Kennkarte vorlegen, verglich das Lichtbild mit Z. [REDACTED] und den darunter befindlichen Namenszug Walter A. [REDACTED] mit der von Z. [REDACTED] geleisteten Quittung und zahlte 7.500 DM aus.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Berufungsgericht gab ihr statt. Die Klägerin trieb 7.400,14 DM bei. Mit der Revision beantragt die Beklagte, die Klage abzuweisen und die Klägerin zur Rückzahlung von 7.400,14 DM zu verurteilen, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat dem Hauptanspruch mit Rechtsaus § 6 Abs 4 PostG stattgegeben. Danech leistet die Postverwaltung für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge Garantie. Diese Garantie besteht darin, daß der in der vorgeschriebenen Form eingezahlte Betrag gemäß dem in der Aufschrift erklärten Willen des Absenders richtig an die nach der Postordnung empfangsberechtigte Person ausgezahlt wird. Das gilt auch für telegrafische Postanweisungen (Schuster, Postrechtspraxis, 1951, S 86; Niggel, Deutsches Postrecht, 2. Aufl S 293; Aschenborn-Schneider, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs, 2. Aufl Bem A 7 vor § 6; Dambach, ebens., 6. Aufl Anm 33 zu § 6; RG 41, 102 (1107)).

1.) Die Annahme des Berufungsurteils, die Klägerin habe erklärt, daß an ihren Kunden Walter A. [REDACTED] ausgezahlt werden solle, ist unrichtig. Die Klägerin hat auf Grund des ihr von Z. [REDACTED] geschickten Telegramms angenommen, Walter A. [REDACTED] wünsche die Auszahlung von 7.500 DM. Erklärt hat sie dagegen, daß die 7.500 DM an Walter A. [REDACTED] mit der Kennkarte H 342 165 ausgezahlt werden sollen, mag sie sich darunter auch ihren Kunden Walter A. [REDACTED] vorgestellt haben.

Unrichtig sind auch die Annahmen der Revision, Adressat und Empfänger seien identisch und die Post habe an den Adressaten ausgezahlt. Die Klägerin ist zwar darüber getäuscht worden, daß ein anderer (Z. [REDACTED]) als ihr Bankkunde Walter A. [REDACTED] die Auszahlung der telegrafisch er-

betenen 7.500 M wünschte. Sie ist aber auch darüber getäuscht worden, daß H der Kennbuchstabe und die Zahl 342 165 die Kennnummer ihres Kunden Walter A. [REDACTED] sei, und hat demzufolge den Empfänger als Walter A. [REDACTED] - Kennkarte H. 342 165 - gekennzeichnet.

Einen Empfänger dieser Kennzeichnung gab es in Wirklichkeit nicht. Zu einer Auszahlung durch die Post konnte es daher nur kommen, wenn zu der Täuschung, der die Klägerin zum Opfer gefallen war, noch eine Täuschung gegenüber der Post hinzutrat. Sie beging Z. [REDACTED] dadurch, daß er seine Kennkarte in mehrfacher Hinsicht fälschte und von der so bereiteten Urkunde gegenüber der Post Gebrauch machte.

Es geht daher nicht um den von der Revision in Übereinstimmung mit Aschenborn-Schneider Anm. 11 zu § 6 (S. 229) und LG Chemnitz ArchPT 1923, 447 behandelten Fall, daß die Post an denjenigen zahlt, dem zwar nach dem Willen des Absenders die Sendung zukommen soll, der sich aber unter falschem Namen oder einer sonstigen Täuschung an den Absender gewandt und ihn zur Einsendung des Postüberweisungsbetrages an sich selbst als Empfänger veranlaßt hat (vgl. auch LG Königsberg ArchPT 1925, 290; Schneider ArchPT 1929, 280). Es geht vielmehr um den Fall, daß die Post eine durch Täuschung herbeigeführte, aber unter unbestellbarer Kennzeichnung des Empfängers ausgestellte Postanweisung ausführt, weil

ihr ein gefälschter Ausweis vorgelegt wird, dessen Unechtheit sie nicht erkennt. Hätte es außer dem Kunden der Klägerin einen Walter A. gegeben, der die Kennkarte H 342 165 hat, wäre die Klägerin veranlaßt worden, ihm durch Postanweisung 7.500 M zu senden und hätte die Post einen Betrag dieser Höhe ausbezahlt, so wäre die Summe demjenigen ausgezahlt worden, dem sie auf Grund der gegenüber der Absenderin begangenen Täuschung ausbezahlen war. In einem solchen Falle ist der Empfänger mit dem Adressaten identisch; solchenfalls hat die Post den Betrag nicht in Verlust gebracht, sondern sich vielmehr an den ihr erteilten Auftrag gehalten und an denjenigen gezahlt, der die Sendung nach dem wenn auch durch Täuschung beeinflussten Willen des Absenders erhalten sollte. So wie in diesem Beispiel liegt der zu entscheidende Fall nicht. Hier gab es einen Menschen der gewählten Kennzeichnung nicht, und die Post hat nicht an einen Walter A. mit der Kennkarte H 342 165, ja, nicht einmal an jemanden ausgezahlt, der sich als dieser Mensch unter Vorweisung einer echten Kennkarte dieses Inhalts ausgab, sondern an den Träger einer Kennkarte, der auf ihr seinen Namen Johannes Z. in Walter A. und seinen Kennbuchstaben und seine Kennnummer in die von ihm frei gewählte Kennzeichnung H 342 165 gefälscht hatte. Zu der gegenüber der Klägerin begangenen Täuschung kam also noch die Fälschung der Kennkarte Z. und die dadurch herbeigeführte Täuschung des auszahlenden Postbeamten hinzu. Ohne diese weitere Täu-

schungshandlung hätte der Betrag gar nicht ausgezahlt werden können, sondern an die Klägerin zurückgezahlt werden müssen. Die Post hat nicht den ihr erteilten Auftrag ausgeführt, sondern ist einer sie täuschenden Fälschung zum Opfer gefallen; sie hat die ihr auftragene Sendung nicht bestellt, sondern den Betrag infolge der Fälschung der Kennkarte an jemanden ausgezahlt, der unter der Aufschrift nicht verstanden werden konnte. Sie muß daher gemäß der Garantiehaftung des § 6 Abs 4 PostG für diese unrechtmäßige Weiterleitung des Betrages einstehen. Der Fall ist nicht anders zu beurteilen, als wenn der Bankkunde der Klägerin die Kennkarte H 342 165 besessen, die Klägerin um telegrafische Anweisung von 7.500 M hauptpostlagernd D [REDACTED] gebeten, die Klägerin diesen Auftrag ausgeführt, Z [REDACTED] durch Zufall davon erfahren, seine Kennkarte, wie geschehen, gefälscht und den Betrag gegen Vorlage seiner so veränderten Kennkarte ausbezahlt erhalten hätte, oder wenn die Post durch Vorlegung einer gefälschten Postvollmacht zur Auszahlung an einen anderen als den wirklichen Adressaten veranlaßt wird. Alsdann haftet die Post, weil der Betrag einer unrichtigen Person ausgehändigt worden ist (Schuster, S 86; Aschenborn-Schneider, Anm S zu § 6; Niggel, S 286 zu Anm 4). In diesen beiden Beispielen ist zwar der Absender nicht neben der Post auch noch getäuscht, wie hier die Klägerin; aber die Täuschung der Klägerin ist für die in F [REDACTED] vorgenommene Auszahlung nicht in stärkerem Maße ursächlich.

als jede irrtumsfrei vorgenommene Postanweisung, die einem Fälscher von Ausweisen in die Hand fällt.

2.) Mit Recht sieht es das Berufungsgericht als leichtfertig an, daß die Klägerin die Postanweisung auf den Weg brachte, ohne über die Rechtmäßigkeit des telegrafisch erteilten Auftrags, der zudem bei A. & Co. und nach dem Handelsbrauch ungewöhnlich sei, Rückfrage zu halten. Ein Verschulden der Klägerin ist aber nicht nach Maßgabe des § 254 BGB, sondern nur unter dem Gesichtspunkt des Haftungsausschließungsgrundes des § 6 Abs 3 PostG rechtlich erheblich. § 254 BGB ist auf die Haftung der Post nach § 6 Abs 4 PostG nicht anwendbar. Die Garantiehaftung für auf Postanweisung eingezahlte Beträge ist vom Verschulden unabhängig. Das schließt allerdings für sich allein die Anwendbarkeit des § 254 BGB nicht aus, da diese Vorschrift z.B. auch bei der vom Verschulden unabhängigen Gefährdungshaftung des § 1 RHaftpflG anzuwenden ist. Der zu leistende Ersatz richtet sich aber nicht nach Schadensgrundsätzen, sondern nach dem eingezahlten Betrag; muß der Absender für einen in Verlust geratenen Postanweisungsbetrag Verzugsschaden leisten, so braucht ihn die Post auf Grund des § 6 Abs 4 PostG nicht zu ersetzen. Schadensersatzansprüche, die den mittelbar erlittenen Schaden und den entgangenen Gewinn umfassen, sind ausgeschlossen (Schuster, S 66; Aschenborn-Schneider Anm 26 zu § 6). Außerdem hebt § 6 PostG darauf ab, in wes-

sen Rechtskreis, die Ursache des Schadens liegt: ist der Verlust durch den Postbetrieb, den Massenverkehr, verursacht worden, so haftet die Post, während ihre Haftung ausgeschlossen ist, wenn der Schaden durch den Postbenutzer verursacht worden ist (Aschenborn-Schneider Anm 26 zu § 6; Schuster, S 66, 67, 70, 71). Die Gründe des Verlustes sind für die Ersatzpflicht der Post solange ohne Bedeutung, als es sich nicht um Gründe handelt, die die Post gemäß § 6 Abs 3 PostG nicht zu vertreten hat (Niggel, S 285; Schuster, S 67). Diese Sonderregelung der Ersatzpflicht der Post schließt es aus, ein mitwirkendes Verschulden des Postbenutzers zu berücksichtigen, wenn es nicht den Schaden überwiegend verursacht hat und damit die Haftungsbefreiung des § 6 Abs 3 Buchst a eingreift (Schuster, S 67; Niggel, S 299; Aschenborn-Schneider, Anm 26 zu § 6).

Daß für die Garantiehafteung des § 6 Abs 4 PostG auch die Haftungsausschließungsgründe des § 6 Abs 3 PostG in Betracht kommen, von denen allerdings der Natur der Sache nach nur der Grund des Buchstabens a praktisch werden kann, ist anerkannt und nicht zu bezweifeln (Aschenborn-Schneider, Bem 7 vor § 6; Dambach Anm 30 zu § 6; Schuster, S 86).

§ 6 Abs 3 Buchst a PostG setzt voraus, daß der Verlust der Sendung durch die eigene Fahrlässigkeit des Ab-

senders herbeigeführt worden ist. Diese Voraussetzung wird allerdings dann als gegeben anzusehen sein, wenn die Post ein Paket, einen Brief mit Wertangabe oder eine Postanweisung infolge mangelhafter, insbesondere ungenauer Adresse an eine unrichtige Person aushändigt und der Postbeamte trotz genügender Aufmerksamkeit die Person, der er die Sendung ausgehändigt hat, für den Adressaten halten mußte (Aschenborn-Schneider Anm 11, 24 zu § 6; Bem A 7c vor § 6; Dambach Anm 4 zu § 49; Schuster, S 87; Niggel, S 296). Es würde, worauf Dambach aaO mit Recht hinweist, zu einer erheblichen Belästigung des Publikums führen, wenn alle ungenau adressierten Sendungen als unbestellbar behandelt würden; darum muß es solchenfalls dem pflichtmäßigen und sorgfältigen Ermessen der Postverwaltung überlassen bleiben, ob derjenige, dem sie die Sendung aushändigt, trotz der Ungenauigkeit der Anschrift als der wirkliche Empfänger anzusehen ist, und die Post braucht nicht Garantie zu leisten, wenn der Postbeamte trotz genügender Aufmerksamkeit die Person, der er die Sendung ausgehändigt hat, für den Adressaten halten mußte. In diesem Falle irrt der zustellende Postbeamte, der die Sendung einem anderen als dem Adressaten aushändigt, über den Inhalt der Anschrift, und es beruht auf der mangelhaften, insbesondere unrichtigen Anschrift, daß die Sendung an den Falschen gelangt. So liegt der zur Entscheidung stehende Fall nicht. Die Hauptpost in F. hat nicht infolge ungenauer Adresse, nicht infolge Irrtums über den Inhalt der An-

schrift, an Z. ausgezahlt, sondern die nach der Anschrift an sich unbestellbare Postanweisung auf Grund der gefälschten Kennkarte, also auf Grund der gegenüber dem Schalterbeamten verübten Täuschung, ausgezahlt. Die Post hätte sich nicht anders verhalten und müßte haften, wenn der Bankkunde der Klägerin die Kennkarte H 342 165 besessen und selbst den Auftrag, ihm 7.500 M durch telegrafische Postanweisung nach D. hauptpostlagernd zu schicken, erteilt, Z. aber davon erfahren und seine Kennkarte gefälscht hätte und dem Kunden der Klägerin bei der Abhebung des Betrages zuvorgekommen wäre. Das zeigt, daß zwar die Einzahlung der 7.500 M auf telegrafische Postanweisung, nicht aber die damit verbundene Leichtfertigkeit der Klägerin für den Verlust des Betrages ursächlich war. Auf die Tatsache der Einzahlung kommt es aber insoweit nicht an, da sie immer, also auch dann gegeben sein muß, wenn die Haftung der Post eingreift und nicht ausgeschlossen ist.

Die Revision war daher zum Hauptbetrage zurückzuweisen. Damit war zugleich der aus § 717 Abs 2 ZPO gestellte Antrag insoweit unbegründet.

II. Der Anspruch auf Ersatz von 100,-- M Nachforschungskosten war dagegen abzuweisen. § 6 Abs 4 PostG regelt die Voraussetzungen der Haftung der Post und den Umfang des zu leistenden Ersatzes ausschließlich und erschöpfend (Aschenborn-Schneider O 6 f vor § 6 PostG; RG 107, 41); erleidet der Einzahler einen Schaden, der über

den auf die Postanweisung eingezahlten Betrag hinausgeht, so ist dieser von der Post nicht zu ersetzen, auch wenn die Post ein Verschulden an dem Verlust trifft.

In Höhe von 100,-- M nebst Zinsen mußte daher der Revision und dem Rückzahlungsantrage stattgegeben werden.

Die Abweisung der Klage in dieser Höhe ist auch im Kostenpunkt berücksichtigt worden; im übrigen beruht die Kostenentscheidung auf § 97 ZPO.

Dr. Canter

Dr. Haidinger

Dr. Benkard

zugleich für den durch
Urlaub an der Unterschrift
verhinderten BR Dr. Drost.

Dr. Kuhn